

Ausgabe: Oktober 2016

Stand: Mai 2016

Stickstoffmonoxid

(CAS-Nr.: 10102-43-9)

AGW 2 ppm (2,5 mg/m³)

Spitzenbegrenzungskategorie II, ÜF 2

Zur AGW-Begründung siehe EU SCOEL: Recommendation from the Scientific Committee on Occupational Exposure Limits for Nitrogen Monoxide. SCOEL/SUM/89 June 2014

In der SCOEL-Begründung wird eine Spitzenbegrenzungskategorie nicht ausgewiesen und kein Überschreitungsfaktor angegeben. SCOEL beschreibt jedoch die Gefäßerweiterung als primären akuten Effekt, im Gegensatz zu einer lokalen Reizwirkung. Daher erfolgt die Zuordnung zur Spitzenbegrenzungskategorie 2 mit dem Basis-Überschreitungsfaktor 2.